



Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel

Reinacherstrasse 40
4142 Münchenstein

Tel: 061 - 416 46 46 / www.mfpbb.ch

Bezeichnung:
CL_Umbau zum Wohnmotorwagen.doc

Version: 03.01.2011

Geltungsbereich: Motorwagen die zum Wohnen eingerichtet wurden.

Der Umbau zum Wohnmotorwagen ist eine "melde- und prüfpflichtige" Änderung. Diese wird im Umfang einer technischen Änderung geprüft. Nachfolgend wird dargelegt, was alles berücksichtigt werden muss.



Für leichte Wohnmotorwagen (max. 3500kg) gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für Personenwagen.

Für schwere Wohnmotorwagen (mehr als 3500kg) gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für schwere Personenwagen.

Für Wohnmotorwagen genügt es, wenn sie hinsichtlich Abgas, Geräusch und Bremsen den für das Basisfahrzeug geltenden Anforderungen entsprechen, sofern daran nichts verändert wurde.

1. Notwendige Ausrüstung zur Einteilung als Wohnmotorwagen

⇒	Tisch und Sitzgelegenheit zur Einnahme von Mahlzeiten und zum Aufenthalt	<input type="checkbox"/>
⇒	Schlafplätze	<input type="checkbox"/>
⇒	Eingebaute Küche; insbesondere eine Kochmöglichkeit und Spülbecken	<input type="checkbox"/>
⇒	Mindestens drei Viertel des zur Verfügung stehenden Volumen (inkl. Führer und Gepäckraum) muss als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet sein. (Ein Wohnmotorwagen hat per Definition maximal 9 Plätze inkl. Führer)	<input type="checkbox"/>
⇒	Im Wohnraum muss mindestens ein Fenster oder Dachluke vorhanden sein, damit natürliches Licht eintreten kann.	<input type="checkbox"/>
	Wenn diese Anforderungen nicht erfüllt sind, was dann? Leichte Fahrzeuge werden nach den überwiegenden Merkmalen als Lieferwagen oder Personenwagen oder Kleinbusse immatrikuliert. Schwere Fahrzeuge werden als Lastwagen oder Gesellschaftswagen immatrikuliert, und verlieren dadurch gewisse Erleichterungen (z.B. gilt als Lastwagen das Sonntags- und Nachtfahrverbot) Die beschriebenen Anforderungen sind in diesem Fall nicht verbindlich dargelegt. Sie können Sinn- gemäss angewandt werden. Im Einzelfall bitte nachfragen.	

2. Anforderungen an die Ausrüstung

⇒	Bei abgetrenntem Wohnraum muss eine einfache Kommunikationsmöglichkeit zum Lenker vorhanden sein.	<input type="checkbox"/>
⇒	Aus sanitären Anlagen dürfen keine Flüssigkeiten oder andere Abfälle austreten.	<input type="checkbox"/>
⇒	Fest eingebaute Gastanks unterstehen der Druckbehälter-Prüfpflicht und müssen alle 10 Jahre geprüft werden (Prüfung durch das Eidg. Gefahrgutinspektorat / EGI). Wechselbehälter die so gekennzeichnet sind benötigen keine Bescheinigung.	<input type="checkbox"/>
⇒	Wechselbehälter müssen gut untergebracht sein. Im Einzelnen heisst das für die Unterbringung: <ul style="list-style-type: none">• eine gute Befestigung• eine ausreichend gute Belüftung nach Aussen (Öffnung nach unten)• zu dem Fahrgast- und Wohnraum dicht verschlossen• vor Hitzequellen gut geschützt	<input type="checkbox"/>

⇒	Leitungen , in denen Gase oder Flüssigkeiten unter Druck stehen oder unter Druck treten können, müssen genügend stark gebaut und mit den nötigen Sicherheitsventilen versehen sein. (Betrieb und Unterhalt der Gasinstallationen richten sich nach massgebenden Richtlinien. Für deren Einhaltung ist der Halter / Lenker verantwortlich)	<input type="checkbox"/>
⇒	Wenn nur eine Türe vorhanden ist, muss ein gekennzeichneteter Notausstieg (min. 43 x 60cm Innenmass) mit dem nötigen Öffnungswerkzeug vorhanden sein. Seitliche Türen sollten ihre Scharniere vorne haben.	<input type="checkbox"/>
⇒	Seitlich vorstehende Treppen müssen beim schliessen der Türe automatisch einfahren oder mit einer vom Fahrersitz aus gut bemerkbaren Kontrolleinrichtung versehen sein, die beim Einschalten der Zündung wirksam wird.	<input type="checkbox"/>



3. Wesentliche Änderungen an der Karosserie / Generelles zum Aufbau

⇒	Werden Kabinenrückwand oder Teile davon entfernt, so zieht dies unter Umständen eine Prüfung der Verankerungspunkte der Sicherheitsgurten nach sich.	<input type="checkbox"/>
⇒	Wird ein Motorwagen mit einem nicht originalen Hub- oder Hochdach ausgerüstet so gilt Folgendes: Variante 1: Sofern keine Änderung der tragenden Struktur vorgenommen wird, das Austauschdach aus dem gleichen Werkstoff wie das Originaldach besteht und die neue Gesamthöhe maximal 15% grösser ist als die originale Gesamthöhe ist dies zulässig (Bestätigungen und Eintragung). Variante 2: Sind die Bedingungen der Variante 1 nicht eingehalten, ist die Zustimmung des ursprünglichen Fahrzeugherstellers erforderlich oder eine Garantie des Umbauers gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle. Eine allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) wird auch anerkannt.	<input type="checkbox"/>
⇒	Sitzplätze hinter dem Fahrer benötigen ebenfalls Sicherheitsgurten und geprüfte Verankerungspunkte . Dies gilt für Fahrzeuge deren EU-Typengenehmigung ab dem 1. Oktober 1998 erstellt wurde, und Fahrzeuge die ab dem 1. Oktober 1999 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt wurden.	<input type="checkbox"/>
⇒	Längsbänke und Sitzplätze in dieser Anordnung sind in Fahrzeugen welche ab dem 1. Januar 2008 erstmals zugelassen oder entsprechend umgebaut wurden, nicht mehr zulässig . Fahrzeuge die noch mit "Längssitzen" ausgerüstet sind, müssen mit geprüften Beckengurten und Gurtverankerungspunkten aus- oder nachgerüstet werden. (Festigkeitsnachweis durch anerkannte Prüfstelle) Ausnahme: Fahrzeuge die über Sitzplätze in Fahrtrichtung verfügen, für die keine Sicherheitsgurten vorgeschrieben sind.	<input type="checkbox"/>
⇒	Alle Fensterscheiben in Räumen für Fahrer und Mitfahrer müssen aus Sicherheitsglas oder einem ähnlichem Material bestehen, das bei Bruch keine erheblichen Verletzungen verursachen kann.	<input type="checkbox"/>
⇒	Die Aufteilung des Aus- und Aufbaus ist zweckmässig und gleichmässig zu wählen, damit die Achsen gleichmässig belastet werden. Faustregel: Differenz links zu rechts ca. 10%, maximal jedoch nach Aufbaurichtlinien des Basisfahrzeugherstellers.	<input type="checkbox"/>
⇒	Die Aufbaurichtlinien des Herstellers sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Es ist diesbezüglich eine Bestätigung abzugeben.	<input type="checkbox"/>
⇒	Die maximalen Aussenmasse betragen: 12m Länge / 2.55m Breite / 4m Höhe (Genauerer unter Art. 38 VTS ¹)	<input type="checkbox"/>
⇒	Die Beleuchtung muss gegebenenfalls angepasst werden (Genauerer unter Art 109 und 110 VTS ¹)	<input type="checkbox"/>

4. Zubehör und Anbauten



- ⇒ Seitlich angebrachte **Markisen** müssen folgenden Anforderungen genügen:
 - Seitlicher Überhang maximal 15 cm und mindestens 1.8 m ab Boden (Unterkante → U.k.)
 - Keine scharfen Kanten und Spitzen
 - Die Gesamtbreite des Fahrzeugs darf - inklusive Markise - nicht mehr als 2.55 m betragen
- ⇒ Über der Windschutzscheibe angebrachte **Sonnenblenden** sind nur erlaubt wenn sie mindestens 2 m über dem Boden (U.k.) angebracht sind.
- ⇒ **Lastenträger:**
 - **Seitliche** Lastenträger müssen mindestens 1.8 m über dem Boden (U.k.) angebracht sein und dürfen das Fahrzeug in seiner Breite (ohne Rückspiegel) nicht überragen
 - **Hintere** Lastenträger dürfen weder die vorgeschriebenen Lichter noch das Kontrollschild verdecken; es sei denn, der Lastenträger selbst verfügt über diese Einrichtungen
 - **Mitgeführte Ladung** darf das Fahrzeug seitlich nicht überragen. Ausgenommen davon sind Fahrräder, die mittels Heckträger transportiert werden, jedoch maximal 20cm pro Seite bis zu einer Breite von höchstens 2 m.
 - **Generell** müssen alle Lastenträger, wenn sie **unbeladen** als "**gefährliche Fahrzeugteile**" gelten (z.B. Veloträger), leicht demontierbar sein. Ohne Lasten müssen diese Lastenträger entfernt werden (Anhang 8 VTS¹).

5. Besonderes für schwere Wohnmotorwagen (mehr als 3500kg)



- ⇒ Ein geprüfter **Feuerlöscher** (EN3 Prüfzeichen) mit 6kg Inhalt muss an leicht zugänglicher Stelle vorhanden sein. Der Feuerlöscher muss nach Herstellerangaben, aber im Maximum alle drei Jahre gewartet werden.
- ⇒ Für Fahrten in der Schweiz sind folgende Ausrüstungsgegenstände **nicht vorgeschrieben:**
 - Fahrtenschreiber, Restwegschreiber
 - Geschwindigkeitsbegrenzer
 - Bordapotheke
 - seitlicher Unterfahrschutz
 - Autobahnvignette
 - LSVA-Erfassungsgerät

Um unliebsame Verzögerungen und Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir vor dem Import abzuklären, ob die ausländischen Papiere oder das COC für die CH-Zulassung genügen. Beanspruchen Sie bitte die Hilfe von Importeuren, Markenvertretern oder anderen Fachleuten.

Hilfestellung der MFP:
Wir bieten Ihnen eine Überprüfung der Fahrzeugpapiere und Daten an. Nehmen sie dazu Kontakt mit uns auf:

Abteilung Technik:
Mail: mfpbb.technik@bl.ch
Tel: +41 61 416 46 46

Kosten je nach Aufwand

Grundlagen: VTS¹

1→ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge SR 741.41
 Internet http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_41.html

Anerkannte Prüfstellen

Diverses gemäß Homepage	Diverses gemäß Homepage	Gastanks- und Ausrüstungsteile	Abgas:
DTC Dynamic Test Center	FAKT AG Prüf- und Ingenieurzentrum	Eidgenössisches Gefah- rengutinspektorat (EGI) oder Verein für technische Inspektionen (SVTI)	Berner Fachhochschule Technik und Informatik TI
Route Principale 122 2537 Vauffelin Tel: +41 32 321 66 00	Galerieweg 11 9443 Widnau Tel: +41 71 722 96 00	Richtistrasse 15 8304 Wallisellen Tel: +41 44 877 61 11	Abgasprüfstelle und Motorenlabor Gwerdtstrasse 5 2560 Nidau Tel: +41 32 321 66 80
http://www.dtc-ag.ch	http://www.fakt.com	http://www.svti.ch/	http://labs.hti.bfh.ch/index

Weitere Prüfstellen: http://www.admin.ch/ch/d/sr/741_511/app2.html